

Stellungnahme

Zur Weiterentwicklung der Börsenpreiskopplung des AEPs

ÜNB-Konsultation

Berlin, 22. November 2019

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) vertritt ca. 1.900 Unternehmen der Branche in Deutschland. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90% des Strom- und Erdgasabsatzes und über 95% des Stromnetzes in Deutschland.

Der BDEW bedankt sich bei den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) für die Möglichkeit, zu ihrem Vorschlag zur Weiterentwicklung der Börsenpreiskopplung des Ausgleichsenergiepreises Stellung nehmen zu können.

Da der zur Konsultation stehende Vorschlag ein Vorschlag der ÜNB ist, haben sich die im BDEW vertretenen ÜNB bei der Erstellung der Stellungnahme enthalten.

1. Allgemeine Anmerkungen

Hintergrund für die vorgeschlagene Änderung der Börsenpreiskopplung des Ausgleichsenergiepreises ist das Konsultationsverfahren der BNetzA, das am 18. Juli 2019 infolge erheblicher Abweichungen des Saldos im Netzregelverbund (NRV) an drei Tagen im Juni 2019 eingeleitet wurde. Im Konsultationsverfahren wurden die ÜNB aufgefordert, die Börsenpreiskopplung des Ausgleichsenergiepreises weiterzuentwickeln und eine Anpassung des „80 Prozent-Kriteriums“ vorzunehmen.

Die derzeitige Kopplung an den Börsenpreisindex erfolgt über den durchschnittlichen, mengengewichteten Intraday (ID)-Preis für die jeweilige Stunde anhand der gehandelten Stundenprodukte. Gehandelte Viertelstundenprodukte werden nicht berücksichtigt. Diese Nichtberücksichtigung wurde im Beschluss der Festlegung BK6-12-217 erklärt: Der durchschnittliche, mengengewichtete ID-Preis für die jeweilige Viertelstunde wäre zwar der zutreffendere Bezugspunkt, da der reBAP auch viertelstündlich berechnet wird, allerdings wurde der Markt für Viertelstundenprodukte zum damaligen Zeitpunkt für nicht ausreichen liquide angesehen, um den dort gebildeten Preis als Referenz für den Ausgleichsenergiepreis heranzuziehen.

Der Markt für die Viertelstundenprodukte hat sich positiv entwickelt¹, so dass aus Sicht des BDEW eine Orientierung an Viertelstundengeschäften möglich ist. Bereits in der Stellungnahme zum oben genannten Konsultationsprozess der BNetzA vom 8. August 2019 hatte der BDEW für eine ausreichende Konsultationszeit plädiert, damit die Branche genügend Zeit hat, um den Vorschlag zu prüfen. Eine Konsultationszeit von vier Wochen für die Bewertung eines neuen und komplexen Vorschlags, wie er nun vorliegt, ist dabei sehr knapp bemessen.

Über den Ausgleichsenergiepreis werden die Kosten für den Ausgleich des NRV-Saldos verursachungsgerecht umgelegt. Der BDEW erkennt an, dass mit der Höhe des Ausgleichsener-

¹ Im Jahr 2018 lag das Handelsvolumen der 15-Minuten-Kontrakte (15-Minuten kontinuierlicher Intraday-Handel und 15-Minuten Intraday Eröffnungsauktion) bei 12,47 TWh. Im Vergleich dazu lag das Handelsvolumen der 15-Minuten-Kontrakte (15-Minuten kontinuierlicher Intraday-Handel) im Jahr 2012 bei 1,29 TWh (Quelle: EPEX SPOT)

giepreises Anreize zu bilanzkreistreuem Verhalten gesetzt werden. Wenn man den Ausgleichsenergiepreis künstlich anpasst, um zum Beispiel vertragswidriges Verhalten zu pönalisieren, kann dies auch andere weitreichende Auswirkungen haben, die es gilt zu bewerten.

2. Zusammenfassung

Der BDEW befürwortet grundsätzlich eine Anpassung der derzeit bestehenden Börsenpreiskopplung des Ausgleichsenergiepreises. Die Liquidität des Marktes für Viertelstundenprodukte ist mittlerweile ausreichend, dass diese als Kopplung für den Ausgleichsenergiepreis herangezogen werden sollten. Dabei sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass die Berechnung der Ausgleichsenergiepreise in erster Linie den Kosten der Regelarbeit folgen sollte. Die Kopplung des Ausgleichsenergiepreises an einen Börsenpreisindex stellt eine künstliche Anpassung des Ausgleichsenergiepreises dar.

Der BDEW lehnt die alleinige Kopplung an Indizes, die aus Stundengeschäften ermittelt werden, ab.

Ob der Vorschlag zur Nutzung des ID-500 insgesamt sachgerecht ist, kann in der Kürze der Zeit nicht abschließend bewertet werden. Schwierig ist die Bewertung insbesondere für die Viertelstunden, die die Schwelle von 500 MW nicht erreichen. Um dieses Problem zu adressieren, sollten alternative Kopplungsmöglichkeiten geprüft werden. Dabei könnten sowohl auf Indizes mit geringeren Volumina, wie zum Beispiel den ID-200, als auch auf Indizes, die sowohl Viertelstunden- und Stundengeschäfte mit einbeziehen, abgestellt werden. Letzteres sollte allerdings nur für den Fall angewandt werden, wenn der Index auf Basis von Viertelstundenprodukten nicht berechnet werden kann.

Auch sollten entgegen des Vorschlags alle Börsenplätze in Deutschland bei der Berechnung der Indizes in Betracht gezogen werden.

Aus Sicht des BDEW funktionieren die Anreize im Ausgleichsenergiepreissystem heute schon sehr gut und in erster Linie geht es um eine sinnvolle Weiterentwicklung. Daher sollte auch bei einer Einführung neuer Regeln behutsam vorgegangen werden. Bis zum 1. Juni 2020 soll der Regelarbeitsmarkt eingeführt werden, dann müssen zunächst die Auswirkungen auf den Ausgleichsenergiepreis analysiert werden. Der BDEW empfiehlt die Börsenpreiskopplung daher erst nach Evaluierung des Regelarbeitsmarkts zum 1. Januar 2021 anzupassen.

3. Detaillierte Bewertung

Dem Vorschlag zugrundeliegendes Gutachten

In dem Gutachten, das dem Vorschlag zugrunde liegt, wird davon ausgegangen, dass mit der Einführung des Regelarbeitsmarkts vergleichbare Szenarien wie in den Zeiten in denen das Mischpreisverfahren galt, auftreten können. Nach Auffassung des BDEW kommt es aber mit der Einführung des Regelarbeitsmarkts zu einer erheblichen Veränderung des Marktdesigns, sodass zukünftige Entwicklungen der Arbeitspreise im Regelenergiemarkt nicht absehbar sind und damit auch nicht als Grundlage für regulatorische Anpassungen herangezogen werden sollten. Der BDEW schlägt daher vor, die Auswirkungen des Regelarbeitsmarktes auf die Ausgleichsenergiepreise zunächst zu evaluieren und erst danach die Börsenpreiskopplung anzupassen.

Im Gutachten wird nicht begründet, warum der Schwellenwert bei 500 MW Manipulierbarkeit ausschließen würde, diese aber bei geringeren Schwellenwerten gegeben sein soll. Aus Sicht des BDEW muss das aber genau geprüft werden, da es der entscheidende Hebel ist. Die Wahl des Volumens stellt dabei sicher, dass eine gewisse Markttiefe gegeben ist und so Einzelgeschäfte nicht preissetzend sein können. Bei einem größeren betrachteten Volumen steigt aber auch die Wahrscheinlichkeit, dass der Index für einzelne Lieferzeiträume nicht definiert ist. Des Weiteren steigt der Einfluss von Geschäften, die zeitlich weiter von der Lieferung entfernt sind. Letzteres führt dazu, dass der Index nicht mehr den Wert der Energie zum Lieferzeitpunkt darstellt.

Vorschlag

Kopplung an den ID-500

Der BDEW erkennt an, dass die derzeitig geltende Börsenpreiskopplung, die eine Kopplung an Preise des Stundenprodukts vorsieht, weiterentwickelt werden kann. Im Festlegungsverfahren der BNetzA wurde bereits 2012 festgehalten, dass eine viertelstündliche Kopplung die sachgerechtere Kopplung wäre, allerdings die Liquidität zu diesem Zeitpunkt nicht gegeben war.

Der ÜNB-Vorschlag sieht einen neuen Börsenpreis-Index zur Kopplung vor, welcher die zuletzt gehandelten 500 MW vor Lieferzeitpunkt beinhaltet, der sogenannte ID-500. Je nach Stand des NRVs würde dieser Index dabei die Ober- oder die Untergrenze für den Ausgleichsenergiepreis bilden. Im Vorschlag wird zwischen dem stündlichen und dem viertelstündlichen ID-500 unterschieden. Als Begrenzung soll dabei der höhere bzw. der niedrigere der beiden Indizes herangezogen werden.

Der BDEW erachtet es nicht als sachgerecht, eine Kopplung an die Preise des Stundenproduktes vorzunehmen, da der Preis des Viertelstundenproduktes das relevantere Preissignal darstellt und die dem Lieferzeitpunkt am nächstgelegenen Handelsgeschäfte abbildet. Zudem

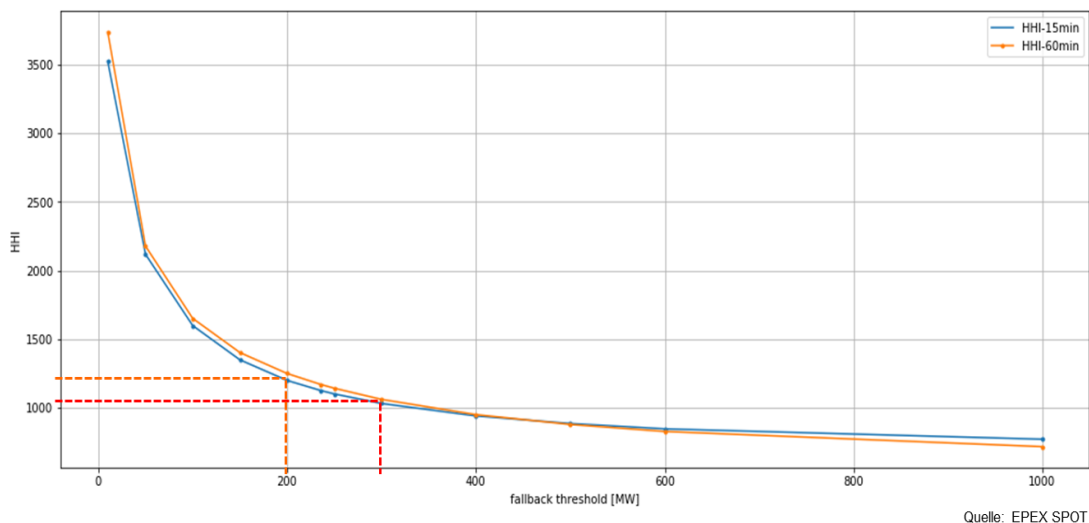
wird mit einer Kopplung an Viertelstundengeschäfte auch sichergestellt, dass die Börsenpreiskopplung die gleiche Granularität aufweist wie der Intradayhandel und die Berechnung des reBAPs.

Gemäß dem Vorschlag soll der stündliche ID-500 zudem herangezogen werden, wenn der Viertelstunden ID-500 nicht definiert ist. Im Gutachten wird darauf verwiesen, dass das Handelsvolumen in ca. 1/3 der Viertelstunden nicht ausreicht, um einen Viertelstunden ID-500 zu berechnen und somit auf den Stunden ID-500 zurückgegriffen werden würde.

Mit diesem vorgeschlagenen Ansatz gehen wichtige, viertelstundenscharfe Informationen gänzlich verloren. In 1/3 der Fälle würde also der Preis für das Stundenprodukt möglicherweise die Börsenpreiskopplung für den Viertelstundenzeitraum bestimmen. Dies entspricht nicht dem Grundsatz der EBGL, dass der Ausgleichsenergiepreis den Echtzeitwert von Energie widerspiegeln soll, und stellt damit nur eine marginale Besserung im Vergleich zum derzeitigen System dar.

Um die Fälle zu reduzieren, in denen die Börsenpreiskopplung nicht auf Basis von Viertelstundengeschäften vorgenommen werden kann, schlägt der BDEW eine Kopplung an ein niedrigeres Volumen oder einen Mischindex aus Stunden und Viertelstunden vor. Eine Prüfung der Kopplung an ein niedrigeres Volumen sollte dementsprechend geprüft werden. Das Einbeziehen von Stundenprodukten sollte dabei nur in den Fällen erfolgen, in denen der Index auf Basis von Viertelstundenprodukten nicht definiert werden kann.

Beispielhaft hat EPEX SPOT den HH-Index² für die Alternativen ID-300 und ID-200 ermittelt:



² Der Herfindahl-Hirschmann-Index ist ein Indikator für Marktkonzentration. Bei einem Wert < 1500 liegt keine Marktkonzentration vor. Liegt der Wert zwischen 1500 und 2500, liegt eine moderate Marktkonzentration vor. Bei Werten >2500 wird ein Markt als stark konzentriert bezeichnet.

Grundsätzlich gilt: Je höher die MW-Grenze, umso niedriger (also besser) der HH-Index. Die Abbildung zeigt, dass der HH-Index auch bei einer geringeren MW-Grenze von 300 MW oder 200 MW noch unter der kritischen HHI-Grenze von 1500 liegt, ab der eine gewisse Marktkonzentration angenommen wird. Die Abbildung zeigt: Bei 300 MW liegt der HH-Index bei einem Wert von 1030 für 15-Minuten-Produkte und 1060 für 60-Minuten-Produkte. Bei 200 MW liegt der HH-Index bei einem Wert von 1198 für 15-Minuten-Produkte und 1248 für 60-Minuten-Produkte.

Mit niedrigerer MW-Grenze, wie z.B. einer Grenze von 200 MW oder 300 MW, ist der Index zudem in einer höheren Anzahl der Fälle definierbar:

%-Anteil in denen MW-Grenze nicht erreicht wird	200 MW	300 MW
15-Minuten-Kontrakte	2,95%	9,85%
60-Minuten-Kontrakte	< 0,1%	< 0,1%

Die Wahl des Volumens sollte auch keine feststehende Größe sein, sondern regelmäßig einer Prüfung unterzogen werden, sodass sowohl die Markttiefe, als auch Veränderungen der Liquidität des Marktes mit einbezogen werden können.

Sollte an den 500 MW festgehalten werden, sollte für die Viertelstunden in denen das Volumen der gehandelten Viertelstundenprodukte zu niedrig ist, eine Mischung des Viertelstunden- und des Stundenindizes angestrebt werden

Der erste Teil des Indizes sollte dabei auf Basis der als Viertelstundenprodukt gehandelten Volumina gebildet werden. Ein weiterer Index sollte dann für die Differenz zu den 500 MW mit dem jeweiligen Stundenprodukt berechnet werden. Mit der Bildung eines gewichteten Durchschnitts dieser beiden Indizes wären dann die relevantesten Handelsgeschäfte berücksichtigt und dennoch das erforderliche Volumen erreicht.

Zur Berechnung sollten nicht wie vorgeschlagen, die Handelsgeschäfte des liquidesten Börsenhandelsplatzes berücksichtigt werden, sondern alle Handelsgeschäfte der in Deutschland beteiligten Strombörsen miteingeschlossen werden. Dabei sollte darauf geachtet werden, nur Indizes für Viertelstunden mit einzubeziehen bei denen der HH-Index unter 1500 liegt. Die Benennung des neuen Indexes sollte zudem neutral erfolgen.

Trotz der Komplexität des Modells ist es sehr wichtig, dass die Informationen so schnell wie möglich und so transparent wie möglich veröffentlicht werden. Dabei sollte deutlich werden, in welchen Viertelstunden die Börsenpreiskopplung zum Einsatz gekommen ist und welche Indizes zur Berechnung herangezogen wurden.

Aufschlag von 25%, mindestens aber 10EUR/MWh

Um einen Anreiz für den Fall zu schaffen, in dem der durchschnittliche Regelarbeitspreis innerhalb der den Index definierenden Preise liegt, schlagen die ÜNB in ihrem Vorschlag einen zusätzlichen Aufschlag von 25%, bzw. mindestens 10 EUR/MWh vor.

Der BDEW lehnt einen solchen Aufschlag bzw. Mindestabstand ab. Es sollte überprüft werden, ob dieser Vorschlag mit den Vorgaben der EBGL konform ist. Ausgleichsenergiepreise sollen nach Artikel 44 EBGL den Echtzeitwert der Energie widerspiegeln, einen Anreiz zum Bilanzkreisausgleich enthalten und keine verzerrenden Effekte entfalten.

Implementierungszeitpunkt

In Anbetracht der erheblichen Veränderungen, denen der Markt im vergangenen Jahr ausgesetzt war, plädiert der BDEW dafür, alle Anpassungen zur Berechnung des Ausgleichsenergiepreises erst sechs Monate nach der Einführung des Regelarbeitsmarktes einzuführen. Dies beinhaltet sowohl die derzeit konsultierte Anpassung der Börsenpreiskopplung, als auch die angekündigte Anpassung des 80%-Kriteriums.

Zum einen würde dies eine angemessene Vorlaufzeit gewährleisten. Insbesondere die Elemente des Marktdesigns, die sich auf die Bepreisung von Lieferverträgen auswirken, sollten nur mit einer angemessenen Vorlaufzeit von mindestens einem Jahr geändert werden. Nur so können Verwerfungen und Risiken in bestehenden Vertragsverhältnissen minimiert werden.

Zum anderen sollte, bevor es zu einer Anpassung der Börsenpreiskopplung kommt, die Anreizwirkung für Bilanzkreisverantwortliche bei Bestehen eines Regelarbeitsmarktes evaluiert werden.

Ansprechpartner:

Natalie Lob
Telefon: +49 30 300199-1561
natalie.lob@bdew.de

Marcel Steinbach
Telefon: +49 30 300199-1550
marcel.steinbach@bdew.de